



Reglement

Förderprogramm der Gemeinde Lindau für die Erstellung eines GEAK®Plus

vom 1. Mai 2021

Art. 1 Zweck

Mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) besteht ein Programm, das den Hauseigentümern erlaubt, ihre Liegenschaften energetisch überprüfen zu lassen. Mit dem GEAK®Plus erhalten sie einen vollständigen Bericht, der konkrete und priorisierte Massnahmen zur energetischen Verbesserung sowie mögliche Varianten aufzeigt und entsprechende Investitionskosten und Förderbeiträge schätzt.

Ein GEAK®Plus kostet für Einfamilienhäuser rund Fr. 1'800.00 bis Fr. 2'000.00, für ein Mehrfamilienhaus ist mir rund Fr. 2'500.00 zu rechnen. An diesen Kosten beteiligt sich der Kanton Zürich mit Fr. 800.00. Als Energiestadt ist die Gemeinde Lindau daran interessiert, dass möglichst viele Hausbesitzer einen GEAK®Plus erstellen lassen und aktiv energetische Verbesserungen an ihren Liegenschaften vornehmen. Sie hat deshalb beschlossen, das Förderprogramm zusätzlich zu unterstützen.

Art. 2 Geltungsbereich, Beitragshöhe

Es werden ausschliesslich Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau gefördert, welche weder aufgrund bundesrechtlicher noch aufgrund kantonaler oder kommunaler Regelungen zwingend umgesetzt werden müssen. Die Gemeinde unterstützt GEAK®Plus für Einfamilienhäuser mit Fr. 700.00 und GEAK®Plus für Mehrfamilienhäuser mit Fr. 1'200.00.

Art. 3 Anspruch

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

Art. 4 Gesuchseinreichung

Nach Erstellung des Gebäudeenergieausweises durch einen GEAK®Plus Experten, kann ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde Lindau mit folgenden Beilagen eingereicht werden:

- Kopie Schlussrechnung GEAK®Plus Experte
- Kopie Energieausweis
- Kopie Subventionsabrechnung für GEAK®Plus vom Kanton Zürich
- Bankverbindung (Einzahlungsschein / Kontonummer)

Das Gesuch für die Förderbeiträge muss spätestens 24 Monate nach Erstellung des Gebäudeausweises GEAK®Plus eingereicht werden, ansonsten verfällt der Förderanspruch.

Art. 5 Reihenfolge der Berücksichtigung und Warteliste

¹ Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuches ist dessen Einreichungsdatum.

² Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, werden die Gesuche entsprechend ihrem Einreichdatum auf eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.

³ Die Gemeinde Lindau teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Gesuch in die Warteliste aufgenommen wurde.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

Lindau, 21. April 2021

GEMEINDERAT LINDAU
Bernard Hosang, Präsident
Sandra Markovic, Schreiberin